

Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Berlin, April 2017

Am 8. März dieses Jahres wurde die Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) verabschiedet.

Das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll zukünftig die Stammdaten aller Marktakteure und leitungsgebundenen Anlagen im Strom- und Gasmarkt erfassen. Hierzu werden das PV-Meldeportal, das Anlagenregister (Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme-Datum ab 1.8.2014) wie auch konventionelle Kraftwerke in einem Register zusammengeführt. Das Marktstammdatenregister soll der Verbesserung der Datenlage und somit der Transparenz in der Energiewirtschaft dienen. Erfasst werden Stammdaten von Anlagen (technische Daten, Standorte, Netzanschlusspunkte) sowie aller Marktakteuren (Kontakt Daten, Verbindung zu den Anlagen). Bewegungsdaten (bspw. erzeugte Strommengen, vertragliche Beziehungen) werden nicht erfasst.

Der BWE hatte sich aktiv in den Entwicklungsprozess eingebracht, so dass hier insbesondere verschiedene technische Begriffe präzisiert, Fristen verlängert sowie einige Angaben für Bestandsanlagen gestrichen wurden. Der Verband begrüßt die erstmalige Einrichtung eines ganzheitlichen Katasters aller Erzeugungsdaten. Waren bislang nur jene Anlagen im Anlagenregister erfasst, die nach dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen sind oder aufgrund anderweitiger Registrierungspflichten gemeldet wurden, führt das neue Marktstammdatenregister die energiewirtschaftlichen Daten aller Bestandsanlagen zusammen und sorgt so für mehr Transparenz.

Kernpunkte der Verordnung für den Bereich Windenergie

Wann tritt die Marktstammdatenregisterverordnung in Kraft?

- Die Marktstammdatenregisterverordnung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Vor der eigentlichen Inbetriebnahme des Registers für jedermann beginnt im Mai 2017 die Aufnahme aller Netzbetreiber. Mit Inkrafttreten der Verordnung werden die bisherigen Melde- und Erfassungspflichten zum Anlagenregister ersetzt.

Wer muss sich registrieren?

- Registrieren müssen sich alle Betreiber von Einheiten (Windenergieanlagen), aber auch Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Stromlieferanten etc. (§3 Abs 1, Ziffer1, §5 Abs 1)

Welche Anlagen sind betroffen?

- Registrierungspflicht besteht für alle Windenergieanlagen (WEA) mit Inbetriebnahme-Datum ab 1.7.2017 (§5 Abs 1)
- Ebenfalls müssen zu **sämtlichen Bestandsanlagen** (alle WEA mit Inbetriebnahme-Datum vor 1.7.2017) zahlreiche Daten nachgetragen werden, die heute in keinem Register enthalten sind (§2 Abs 1)
- Zu den Bestandsanlagen, die jetzt schon im Anlagenregister erfasst sind (alle WEA mit Inbetriebnahme-Datum ab 1.8.2014 sowie bereits bestehende WEA, die eine Verlängerung der Anfangsvergütung in Anspruch nehmen und zwischen dem 1. 1. 2010 und dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden), müssen gespeicherte Daten überprüft und erforderliche Daten ergänzt werden (§12 Abs 1 und 2)

Bis wann muss gemeldet werden und welche Fristen bestehen?

- Bei Zulassung nach BImSchG muss für alle WEA mit Inbetriebnahme-Datum ab 1.7.2017 die Registrierung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Genehmigung erfolgen, ansonsten spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme (§5 Abs 4 Ziffer 1 und Abs 5)

- Die Registrierung von Bestandsanlagen (alle WEA mit Inbetriebnahme- Datum vor 1.7.2017) gilt als rechtzeitig, sofern diese bis zum 30.6.2019 vorgenommen wurden (§12 Abs 3)

Welche Verpflichtungen bestehen darüber hinaus?

- Sofern sich Änderungen an den im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten ergeben, müssen diese innerhalb von 4 Wochen eingetragen werden (§7 Abs1)

Wie erfolgt die Registrierung?

- Die BNetzA stellt Formulare auf einer Internetplattform zur Verfügung und bestätigt den Betreibern von WEA die Registrierung auf Anforderung schriftlich (§8, Abs 1-4)
- Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten trägt jeweils der Dateninhaber

Wie erhalte ich eine Information?

- Netzbetreiber müssen Betreiber von Bestandsanlagen (alle WEA mit IB- Datum vor 1.7.2017), die an ihr Netz angeschlossen sind, über die Registrierungspflicht schriftlich informieren. Dies erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung (§ 25 Abs 4)

Welche Konsequenzen bzw. was passiert, wenn man sich nicht meldet?

- Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen werden erst fällig, wenn die Registrierung erfolgt ist (§23)
- Darüber hinaus kann die Nichtvornahme der Registrierung ebenso wie die unrichtige oder unvollständige Registrierung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 25)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/cn_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/MaStR/MaStR_node.html

Der finale Datenumfang für den Strombereich befindet sich hier:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/MaStR/MaStR_%20DatenStrombereich_11_2016.pdf;jsessionid=023ACC8F878BBF91095A25AB7675D776?blob=publicationFile&v=3

Ansprechpartner

Stefan Grothe
Fachreferent Technik/ Fachgremien

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-129
s.grothe@wind-energie.de